

ABGABEFRIST VON STEUERERKLÄRUNGEN

und wer zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet ist



Der Abgabetermin für die Erklärungen zur Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer und zur gesonderten und einheitlichen Feststellung für das Jahr 2019 endet am 31.07.2020.

Ein Sonderfall gilt bei der Beendigung der Tätigkeit für die Umsatzsteuererklärung. Diese ist dann binnen eines Monats nach Beendigung der Tätigkeit abzugeben.

Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft sind, sofern ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr gilt, bis 7 Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres zu erklären. Die Steuererklärung für das Jahr 2019 ist also bis zum 31.01.2021 (Wirtschaftsjahr 2019/ 2020 endet am 30.06.2020 + 7 Monate = 31.01.2021) beim Finanzamt zu erklären.

Wurde ein Steuerberater damit beauftragt, die Steuererklärung zu erstellen, so verlängert sich die Frist zur Abgabe der Steuererklärungen. Die Erklärung für 2019 ist dann bis zum 28.02.2021 fällig. Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft mit abweichendem Wirtschaftsjahr ist die Steuererklärung für das Jahr 2019 durch den Steuerberater bis zum 31.07.2021 abzugeben für das Jahr 2018 bis zum 31.07.2020. (Annahme: Das Wirtschaftsjahr endet am 30.06.)

Bisher konnten relativ einfach Fristverlängerungen beantragt werden. Dies wurde nun verschärft, sodass jetzt nur noch schriftlich und aus besonderen Gründen (z.B. Krankenhausaufenthalt, längere Dienstreise, noch fehlende Unterlagen, die von anderer Stelle benötigt werden) Fristverlängerungen gewährt werden. Außerdem ist die Fristverlängerung bereits vor Ablauf der regulären Frist beim Finanzamt zu stellen.

Außerdem werden nun höhere Verspätungszuschläge bei Überschreiten der Frist fällig. So werden für jeden

angefangenen Monat der Verspätung 0,25 % der festgesetzten Steuer, mindestens jedoch 25€, festgesetzt. Steuerpflichtige, die ihre Steuererklärung wiederholt verspätet abgeben, sollen besonders streng behandelt werden. So kann es im Wiederholungsfall zur Festsetzung von Zinsen oder Zwangsgeldern kommen.

Dem Finanzamt steht es offen, Steuererklärungen bereits vor Ablauf der Frist anzufordern. Dies ist zum Beispiel dann möglich, wenn der Steuerpflichtige im Vorjahr die Erklärung verspätet oder gar nicht abgegeben hat, hohe Abschlusszahlungen erwartet werden oder die Arbeitslage des Finanzamtes dies erfordern.

Wer ist überhaupt zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet?

- Selbständige, Rentner und Vermieter, sofern ihr Einkommen über dem Grundfreibetrag liegt (2019: 9.168€ für ledige, 18.336€ für Eheleute; 2020: 9.408€ für ledige, 18.816€ für Eheleute)
- Arbeitnehmer, die neben ihrem Arbeitslohn mehr als 410€ weitere Einnahmen haben
- Ehepaare mit der Steuerklassenkombination III und V; Ehepaare, die beide die Steuerklasse IV mit Faktor haben; Ehepaare, von denen einer die Steuerklasse VI hat
- Arbeitnehmer, die im Veranlagungsjahr bei 2 Arbeitgebern

gleichzeitig beschäftigt waren

- Steuerpflichtige, die mehr als 410€ Lohnersatzleistungen erhalten haben (z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Elterngeld)
- Steuerpflichtige, die Abfindungen von ihrem ehemaligen Arbeitgeber erhalten haben

Arbeitnehmer, die neben ihrem Arbeitslohn keine weiteren Einnahmen beziehen, können freiwillig eine Steuererklärung abgeben, wenn Rückerstattungen zu erwarten sind. Dies ist häufig der Fall. Dafür hat der Steuerpflichtige dann 4 Jahre Zeit. Die Erklärung für das Jahr 2019 kann dann also bis zum 31.12.2023 abgegeben werden. Sollte entgegen der Erwartungen doch eine Nachzahlung entstehen, kann innerhalb von einem Monat Einspruch eingelegt werden und die Steuererklärung zurückgezogen werden.

Beachten Sie, dass wir für die Inhalte unserer Merkblätter nicht haften.

Bei Fragen zu diesem Thema stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

IHR KANZLEIHAUS in Viöl

Norstedter Straße 1

25884 Viöl

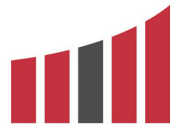
Tel.: 04843 - 208500

IHR KANZLEIHAUS in Husum

Flensburger Chaussee 38

25813 Husum

Tel.: 04841 - 66330



IHR KANZLEIHAUS

Steuerberatung · Rechtsberatung · Wirtschaftsberatung

Aus Prinzip kompetent. Und menschlich.